



Bundesnetzagentur

Umsetzung der Ausschreibungen für Windenergie an Land

Yvonne Finger

Seminar zum EEG 2017

Fachagentur Windenergie

14. Februar 2017

Rendsburg



www.bundesnetzagentur.de



- Im Mai 2017 wird die erste Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch die Bundesnetzagentur durchgeführt.
- Das EEG legt einfaches, transparentes und verständliches Ausschreibungsdesign fest.
- Die Ausschreibungen werden im Papierform durchgeführt.
- Ausschreibungen sind ein sehr formales Verfahren:
 - Es sind einige Schritte zur erfolgreichen Teilnahme notwendig.
 - Es gibt Fristen und Formvorgaben, die bei Missachtung zum Gebotsausschluss führen.
 - Anhörungen sind im Rahmen der Zuschlagserteilung nicht möglich.
- Das Verwaltungsverfahren wird so gestaltet, dass es unter Verwendung der BNetzA-Formulare und weiteren behördlichen Hinweisen erfolgreich durchschritten werden kann.



-
1. Bekanntmachung der Ausschreibung
 2. Vorab-Registrierung von Genehmigungen
 3. Gebotsabgabe
 4. Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften
 5. Öffnung, Prüfung, Zuschlagsentscheidung
 6. Bekanntgabe der Zuschläge
 7. Zuschlagserteilung
-



Zeitpunkt

- Ausschreibungstermine werden **fünf bis acht Wochen** vor dem Ausschreibungstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.
- Ausschreibungstermin Mai 2017: voraussichtlich am 6. März

Inhalt

- **Grunddaten der Ausschreibung:** Gebotstermin, Höchstwert, Ausschreibungsvolumen und Obergrenze für Netzausbaugebiet
- **Formatvorgaben und weitere Ablaufregelungen:** Formulare, Anschrift für Gebote, Zahlungsinformationen für Gebühr und Sicherheit
- **Hilfen für die Gebotsabgabe:**
 - Checkliste für die Gebotsabgabe
 - Allgemeine Beschreibung des Ausschreibungsverfahrens



Ausschreibungstermine und -volumen

- **2017: 3 Ausschreibungstermine**
 - 1. Mai: 800 MW
 - 1. August und 1. November: 1.000 MW
- **2018 - 2019: vier Termine mit grundsätzlich 700 MW (§28 EEG)**
 - ./ Inbetriebnahmen für Pilotwindanlagen
 - ./ Zuschlägen für WEA aus grenzüberschreitenden Ausschreibungen
 - ./ Zuschläge für WEA aus technologieübergreifenden Ausschreibungen
 - + Nicht ausgeschöpftes Windausschreibungsvolumen im Vorjahr
 - + Nicht ausgeschöpftes PV-Ausschreibungsvolumen des Vorjahrs

Höchstwerte

- 2017: 7,00 ct/kWh (bei einem 100 % Referenzstandort)
- Ab 2018: durchschnittliche Zuschlagsgrenze der letzten drei Gebotsrunden zuzüglich 8 %

Ausschreibungen

- Windenergieanlagen > 750 kW mit BImSchG (an Register gemeldet)
- Anlagen mit BImSchG-Genehmigung vor dem 01.01.2017 nur bei Verzicht auf gesetzlich ermittelten Zahlungsanspruch
 - Formular zur Erklärung des Verzichts ist auf der Homepage der BNetzA zu finden.
 - Frist für den Verzicht ist der 28.02.2017

Keine Ausschreibungen

- Windenergieanlagen \leq 750 kW
- Pilotwindenergieanlagen (jährlich max. 125 MW)
- Windenergieanlagen, die vor dem 01.01.2017 genehmigt, vor dem 01.02.2017 an das Register gemeldet und vor dem 01.01.2019 in Betrieb gehen



Netzausbaubereich

- Zusammenhängendes Gebiet, höchstens 20 % des Bundesgebiets, das in der NAGV landkreis- oder netzgebietsscharf festgelegt wird.
- Maximales Zuschlagsvolumen im Netzausbaubereich:
 - 58 % des durchschnittlichen Zubaus in 2013 - 2015
 - Gleichmäßige Verteilung auf die Ausschreibungen im Jahr
 - Ab 2018: Verringerung der Volumens um Zuschlagsvolumen in geöffneten Ausschreibungen (§36c(6))
- Inkrafttreten der NAGV spätestens bis zum 01.03.2017

Bekanntgabe

- **Rechtzeitige Bekanntgabe des Zuschlagsvolumen im Netzausbaubereich für den 1. Ausschreibungstermin für WEA im Mai 2017.**



Teilnahmevoraussetzungen (Genehmigungen):

- **BlmSchG-Genehmigung** muss mindestens **drei Wochen** vor dem Gebotstermin erteilt worden sein.
- Zusätzlich müssen Genehmigungen mindestens **drei Wochen** vor dem Ausschreibungstermin im **Anlagenregister gemeldet** sein.
- **Ausnahme:** Bürgerwindenergiegesellschaften:
 - Keine Genehmigung erforderlich.
Aber: Falls eine Genehmigung vor Gebotstermin erteilt wurde, gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei restlichen Bietern

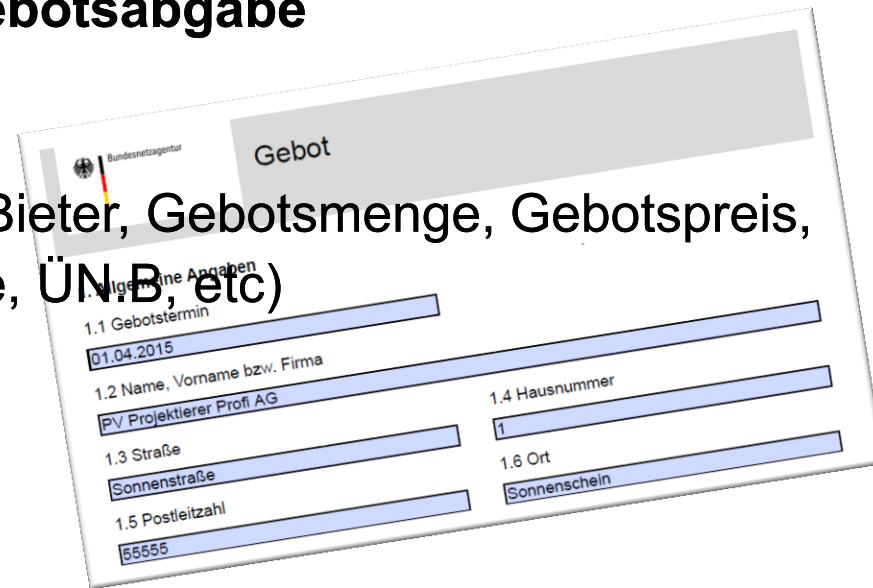
Neues Register: Marktstammdatenregister (MaStR)

- Anlagenregister wird (vrs.) im Q2/2017 vom Marktstammdatenregister abgelöst.
- Danach: Meldung nur noch im Marktstammdatenregister möglich, aber gleiche Fristen

Bundesnetzagentur stellt für die Gebotsabgabe

Formulare als Formvorgabe bereit:

- Gebotsformular (alle Angaben zu Bieter, Gebotsmenge, Gebotspreis, Energieträger, Standort der Anlage, ÜNB, etc)
- Bürgschaft



Auch für weitere Prozesse werden:

Formulare bereitgestellt:

- Verzicht auf gesetzliche Förderung
- Gebotsrücknahme
- Tausch der Sicherheit

Formulare für Bürgerenergiegesellschaften:

- Zuordnung des Zuschlags zur Genehmigung



- **GEBOTSFORMULAR:** Angaben zum Bieter, Energieträger, Gebotstermin, Gebotsmenge, Gebotswert, Standortangaben, ÜNB, Genehmigungsnummer/-AZ, etc. (§ 30 EEG iVm § 36)
- Falls eine Bürgschaft als Sicherheit eingereicht werden soll, ist das **Bürgschaftsformular** einzureichen. (§31 EEG)
- **Abweichende Anforderungen für Bürgerenergiegesellschaften**
- **Eigenerklärungen :**
 - Eigenerklärung über die BImSchG-Genehmigung (§36(3) EEG)
 - Eigenerklärungen für Bürgerenergiegesellschaften (§36g(1) Nr.3 EEG)
- Alle Gebote müssen „**Umschlag in Umschlag**“ eingeschickt werden und bis zum Gebotstermin eingegangen sein.

Formvorgaben sind unbedingt genau zu beachten

3. Gebotsabgabe: Überweisung von Gebühr und Sicherheit



- Die Gebühr in Höhe von **522 € pro Gebot** und die **Sicherheit** in Höhe von **30 EUR/kW** muss bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein.
- Überweisungen für Gebühren und Sicherheiten müssen dem einzelnen Gebot zuordenbar sein:
 - Eine Zahlung je Gebot
 - Abfrage der Überweisungsdaten im Gebotsformular
 - Der Überweisungsbeleg kann freiwillig dem Gebot beigelegt werden.
 - Angabe einer Gebotsnummer oder anderer Kennzeichnung im Verwendungszweck hilfreich
 - Verfahrenskassenzeichen muss **unbedingt** im Verwendungszweck genannt werden.
 - Für den Zahlungseingang ist der Wertstellungstermin maßgeblich .



Bürgerenergiegesellschaft jede Gesellschaft,

- die aus **mindestens zehn natürlichen Personen** als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- bei der mindestens **51 Prozent der Stimmrechte** bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft **mehr als 10 Prozent der Stimmrechte** an der Gesellschaft hält, wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt.

Verpflichtung, der Gemeinde oder einem Gemeindebetrieb 10 % der Gesellschaftsanteile anzubieten.



Teilnahme ohne BImSchG- Genehmigung

Aufteilung der Sicherheit

- Ertragsgutachten notwendig, das die Richtlinien der FGW erfüllt und von einem akkreditierten Gutachter erstellt worden ist.
- Angaben zur Anzahl der geplanten Anlagen
- Eigenerklärungen
 - Status einer Bürgerenergiegesellschaft,
 - Kein Zuschlag in vergangenen 12 Monaten
 - Gesamtgebotsmenge ≤ 18 MW geboten
 - Eigentümerin der Fläche
- Unterteilung der Sicherheit in eine Erstsicherheit (vor dem Zuschlag) und eine Zweitsicherheit (nach dem Zuschlag) von je 15 €/kW



- Öffnung der Gebote wird von mindestens zwei Mitarbeitern durchgeführt und protokolliert.
- Vor der Prüfung werden die Gebote gereiht.
- Prüfung der Gebote erfolgt nach streng formalen Kriterien
 - Sind die Formulare verwendet worden? Sind alle Angaben gemacht worden? Sind Gebühr und Sicherheit rechtzeitig eingegangen? Sind die Genehmigungen rechtzeitig registriert wurden? Besteht schon ein gültiger Zuschlag für die Anlage?
- Ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben.
- Eigenerklärungen werden auf grundsätzliche Plausibilität geprüft. Die Abgabe von falschen oder gar missbräuchlichen Eigenerklärungen kann auch nach der Zuschlagsentscheidung zur Rücknahme des Zuschlags bei voller Pönalisierung und dem Entzug der Förderberechtigung führen.
- Die Bekanntgabe sollte in der Regel innerhalb von 14 Tagen erfolgen.



Zuschläge:

- Wirksame Zuschläge sind Rechtgrundlage für den Zahlungsanspruch gegenüber den Netzbetreibern. Eine weitere Antragstellung bei der Bundesnetzagentur ist nicht notwendig.
- Ausnahme: Bürgerenergie-Zuschlag ohne BImSchG-Genehmigung

Zuschlagshöhe:

- Grundsätzlich: Gebotspreisverfahren
- Bürgerenergiegesellschaften: Einheitspreisverfahren
(bei Projekten im Netzausbaubereich: Einheitspreis des höchsten „regulären“ Gebots dort, wenn Obergrenzen ausgeschöpft wurde)



Veröffentlichung der Zuschläge

- Die Zuschläge werden auf der Website der BNetzA veröffentlicht, Ausnahme individuelle Zuschlagshöhe.
- Die erfolgreichen Bieter erhalten ein Zuschlagsschreiben. Andere Bieter erhalten eine Benachrichtigung, warum sie keinen Zuschlag erhalten haben.

Transparenz:

- Über die Ergebnisse der Ausschreibungen wird umfassend berichtet.
- Einschränkungen:
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - Veröffentlichungen würden strategisches Verhalten ermöglichen
- Über die Ergebnisse jeder Runde wird zeitnah ein Hintergrundpapier erstellt.



- Inbetriebnahme sollte bis **24 Monate** nach Zuschlag erfolgen. Sonst beginnt eine gestaffelte Pönale. Zu zahlen ist sie an den Übertragungsnetzbetreiber. (Bei Bürgerenergie verlängert sich die Frist um 24 Monate)
- Die Realisierungsfrist beträgt **30 Monate** ab der Bekanntgabe, danach erlöschen die Zuschläge. Bei Bürgerenergie verlängern sich die Fristen um 24 Monate nur, wenn noch keine BImSchG-Genehmigung vorgelegen hat.
- Überwachung der Fristen erfolgt durch VNB und ÜNB.
- Erlöschen der Zuschläge wird zusätzlich durch Bundesnetzagentur überwacht.

Verlängerung auf Antrag bei der Bundesnetzagentur nur unter strengen Voraussetzungen und einmalig möglich:

- Ein Rechtsmittel gegen die Genehmigung ist eingelegt, sofortige Vollziehbarkeit ist angeordnet, Realisierungsfrist ist nicht bereits abgelaufen
- Verlängerungsdauer: höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Genehmigung



Die Dauer der Zahlungsansprüche beträgt 20 Jahre nach Inbetriebnahme, Ausnahme:

- Bei Fristverlängerung beginnt die Dauer nicht später als 30 Monate nach dem Zuschlag.
- Bei Bürgerenergieanlagen beginnen die 30 Monate ab Zuordnung des Zuschlags.

Die Rückzahlung der Sicherheiten erfolgen:

- Nach Registrierung im Marktstammdatenregister und erfolgreicher Netzbetreiberprüfung.

Rechtsschutz:

- Klagen auf eigene Zuschlagserteilung nach Ausschlüssen sind zulässig.
- Jedoch: Keine Klagen gegen die Zuschlagsentscheidungen für Dritte sind möglich.

- **Formvorgaben sind unbedingt zu beachten.** Bundesnetzagentur hat kein Ermessensspielraum. Entscheidungen müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Ausschreibungen sind ein Massenverfahren.
- Besondere Prüfung von Bürgerenergiegesellschaften zur Vermeidung von Missbrauch. Klare Rechtsfolgen bei Verstoß:
 - Keine Bürgerenergiegesellschaft, aber als solche aufgetreten: Widerruf des Zuschlags
 - Verstoß gegen die Gesellschaftsstruktur nach der Gebotsabgabe: Rückfall auf den Gebotswert
 - Versäumnis der Frist der Zuordnung des Zuschlags zur Genehmigung: Entwertung des Zuschlags und Pönalisierung (15 €/ kW)
- Von Bürgerenergiegesellschaften mit Zuschlag wird eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder abgefragt.
- **Rückfragen zum Verfahrensablauf/ Formulare an Ausschreibungsteam über Ausschreibungspostfach (ee-ausschreibungen@bnetza.de).
Rechtliche Projektberatung nicht möglich.**



Bundesnetzagentur

Vielen Dank

Yvonne Finger
Referat für Erneuerbare Energien

+49 228 14-5940
yvonne.finger@bnetza.de

EXKURS: Marktstammdatenregister



Ein Register für alle Akteure des Energiemarktes

- Netzbetreiber (auch von geschlossenen Verteilernetzen)
- Stromversorger, Gasversorger, Direktvermarkter...
- Anlagenbetreiber

Ein Register für alle Stromerzeugungsanlagen

- Erneuerbare (auch Balkonanlagen)
- Konventionelle: Braunkohlekraftwerk, privater Gasmotor, Notstromaggregat (soweit Netzparallelbetrieb möglich)
- Stromspeicher aller Größen (soweit ans Netz angeschlossen)

Ein Register für alle Gaserzeugungsanlagen

- Gasquellen, Gasspeicher, Biogasanlagen, Power-to-Gas-Anlagen

Ein Register für ausgewählte Letztverbraucher

- Stromverbraucher mit Anschluss an Hoch- oder Höchstspannung
- Gasverbraucher mit Anschluss an die Fernleitung



Eingabe und Pflege der Daten über das Internet

- Die Dateneinhaber geben ihre Daten über das Internet ein.
- Die Datenverantwortung liegt jeweils beim Dateneinhaber.

Nutzung und Auswertung der Daten über das Internet

- Suchen, Auswählen, Kategorisieren, Analysieren...
- Geodaten und Kartendarstellungen zu allen Anlagen
- Schnittstellen zur automatisierten Nutzung

Möglichst umfassende Öffentlichkeit der Daten

- Fast alle Daten werden öffentlich zugänglich sein.
- In der „Geheimnisverwaltung“ werden sehr wenige Daten administriert:
 - Daten zu natürlichen Personen
 - Besondere technische Informationen
- Geheimnisse werden gezielt verfügbar gemacht (n zu n)



Netzbetreiberprüfung von Anlagendaten

- Die wichtigsten Anlagendaten werden - wie im Anlagenregister - von den Netzbetreibern geprüft.
- Die Prüfung wird im MaStR sichtbar gemacht.

Qualitätssicherung durch Nutzung

- Jede Datennutzung steigert die Qualität.
- Fehler im MaStR können gemeldet werden.

Qualitätssicherung durch BNetzA

- Plausibilisierung und Prüfung der eingegebenen Daten
- Bearbeitung von Fehlermeldungen aus dem Markt
- Hotline
- Support für komplexe Vorgänge, z.B. Übergänge von Netzgebieten.



Das MaStR wird bereits beim Start alle (bekannten) Bestandsanlagen mit Grunddaten enthalten:

- EE-Bestandsdaten werden aktuell aufgearbeitet (>1,5 Mio. Datensätze)
- Auswertungen beziehen sich von Anfang an auf Gesamtbestand
- Für konventionelle Anlagendaten Erhebung ab Sommer 2016

Betreiber von Bestandsanlagen müssen die Datenverantwortung übernehmen:

Dies geschieht im MaStR als unterstützter Prozess:

- Registrierung als Anlagenbetreiber
- Auffinden der „eigenen“ Anlage in der Datenbank
- Korrektur und Ergänzung der Daten
- Förderung nach Übergangsregelung nur noch von registrierten Anlagen



Erfasste Daten:

- Grundsätzlich werden die wichtigsten Stammdaten des Strommarktes erfasst.
- Umfang der Erhebung in der Anlage zur Verordnung
- Im EEG-Bereich orientiert sich Datenbestand für Anlagen an der Anlagenregisterverordnung.
- Anlagen, Akteure und Genehmigungen erhalten im MaStR eine eindeutige Nummer, mit der andere Meldeprozesse vereinfacht werden können.



Einsatz im Windbereich

- Vereinfachung des Datenaustauschs
 - zwischen Direktvermarktern und Anlagenbetreibern
 - zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern
 - zwischen Anlagenbetreibern und Behörden
- Vereinfachung der Teilnahme an den Ausschreibung

Zeitplan:

- 01.05.2017: Start der Registrierungsspflicht im MaStR für Neuanlagen (Ablösung des Anlagenregisters)
- Q4/2018: Fristende zur Übernahme der Bestandsdaten